

1 Beratervertrag

Anhang 1

(zu Nr. 3 der Anlage zur VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO) Muster

Vertrag

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch Ministerium für Wissenschaft und Kultur,
dieses vertreten durch die Präsidentin der
Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Str. 2a
38678 Clausthal -Zellerfeld
(als Auftraggeber)

und

(als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgrundlage

(1) Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist,

- die Ausschreibung des Auftraggebers mit der Vergabenummer 02402/5030/2,
- das Angebot der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers vom __. __.2026 sowie
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere über den Dienstvertrag

zugrunde.

Ergänzend und nachrangig zu diesem Vertrag gelten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen.

Auf die Möglichkeit der Preisüberwachung nach der Preisverordnung Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Die Auftraggeberin erteilt hiermit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer den Auftrag, ihn bei den folgenden Entscheidungen/Vorhaben zu beraten:

Beratungsleistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung aus dem Vergabeverfahren 02402/5030/2

(2) Die Vorgehensweise und das Zusammenwirken mit der Dienststelle stimmt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer in den einzelnen Phasen der Untersuchung/Umsetzung mit dem Auftraggeber ab.)

(3) Während der Umsetzungsphase beträgt der kalkulierte Arbeitseinsatz der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers Personentage à acht Stunden.

§ 3

Ausführungszeitraum/-dauer

(1) Die Arbeitsaufnahme erfolgt ab dem Zeitpunkt des Zuschlags im Vergabeverfahren 02402/5030/2

§ 4

Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem im Angebot zur Vergabe 02402/5030/2 genannten Preis.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend der in der Vergabe 02402/5030/2 vereinbarten Konditionen und Abstufungen.

(2) Der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Abtretung einer Forderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber teilt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

§ 5

Auftragsabwicklung

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei ihrer oder seiner Tätigkeit die vom Auftraggeber näher bezeichneten und während der Vertragsabwicklung benannten Unterlagen und Maßgaben zugrunde zu legen.

(2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik sowie die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und internen Regelungen zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten.

(3) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse der Tätigkeit eindeutig, schlüssig und verständlich in Deutsch oder Englisch schriftlich zusammenzufassen. Dabei sind die vom Auftraggeber verlangten Vorgaben nach Absatz 1, die von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer selbst gesetzten Wertmaßstäbe, die Schlussfolgerungen und die möglichen Bedenken getrennt voneinander hervorzuheben.

(4) Die Zusammenfassung muss die Beurteilungskriterien und die zugrunde gelegten Vorschriften enthalten.

(5) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sachverständigentätigkeit unvoreingenommen und ohne Ansehen der berührten Institutionen vorzunehmen.

(6) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur qualifiziertes Personal im Rahmen der Erfüllung des Auftrags einzusetzen.

(7) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne Einwilligung des Auftraggebers zur Vertragserfüllung die Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen. Soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landes hinzuzieht, hat sie oder er sich deren Handeln als eigenes zurechnen zu lassen. Die alleinige Verantwortung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers für die Vertragserfüllung bleibt davon unberührt.

(8) Werden während der Laufzeit des Vertrages Umstände bekannt, die den Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung infrage stellen, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unverzüglich Verhandlungen über eine eventuelle Neufassung des Vertragsgegenstandes anzuregen. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Schweigepflicht

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr oder ihm im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie oder ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

(2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf Gutachten, Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers zur Kenntnis bringen.

(3) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer gestattet die besondere Inpflichtnahme der mit der Auftragsabwicklung betrauten Personen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 547).

§ 7

Urheberrecht

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das Arbeitsergebnis zu dessen uneingeschränkter und alleiniger Nutzung ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzung gemäß § 31 des Urheberrechtsgesetzes (im Folgenden: UrhG), insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den §§ 16 und 17 UrhG. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Insofern erteilt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die erforderlichen Zustimmungen gemäß den §§ 34 und 35 UrhG.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Veröffentlichung sowie der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG unter

Hinweis auf die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer. Veröffentlichungen sowie die Weitergabe von Arbeitsergebnissen durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer an Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 8

Verwendung der Arbeitsunterlagen und Dokumentationen

(1) Untersuchungen, Prüfungen und Kontrollen sind von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer in einer Dokumentation unter genauer Angabe von Zeitpunkt, Art und Ergebnis festzuhalten.

(2) Die wesentlichen von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer gefertigten und beschafften sowie die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Leistungserfüllung auszuhändigen. Für den Fall einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer diese Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Kündigung

(1) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Bei einer Kündigung des Vertrages werden nur die bis dahin von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer nachweislich erbrachten und von dem Auftraggeber als vertragsgemäß anerkannten Teilleistungen vergütet.

(3) Kommt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer mit der vertraglichen Leistung in Verzug und wird der Auftrag deshalb vom Auftraggeber fristlos gekündigt, bleiben darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

(4) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug und kommt es deshalb zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, behält die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung, abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen.

§ 10

Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

Die Weitergabe der nachfolgend aufgeführten Daten an den Landtag, Mitglieder des Landtages oder an Landtagsausschüsse (und damit an die Öffentlichkeit) ist bei Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung des Auftraggebers gemäß den geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen zulässig:

- Name und Firmenbezeichnung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers,
- die Höhe ihres oder seines Entgelts und
- die Auftragsbeschreibung.

§ 11

Sonstiges

(1) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

(2) Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht zur Unterbrechung der vertraglich geschuldeten Leistungen.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, Clausthal-Zellerfeld. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand ist Clausthal-Zellerfeld.

....., den

....., den

Unterschrift und Stempel Auftragnehmer

Unterschrift und Stempel TUC